

PRODUKTINFORMATIONEN



AVALGARANTIE MÄRZ 2012

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► AVALGARANTIE

Mit einer Avalgarantie kann ein deutscher Exporteur dem von ihm mit der Herauslegung einer Vertragsgarantie beauftragten Garantiesteller eine Absicherung des Aufwendungsersatzanspruchs verschaffen, den der Garantiesteller im Falle der Garantiezuhung gegen den Exporteur hat.

WAS IST SINN UND ZWECK DER AVALGARANTIE?

Bei einem Exportgeschäft muss der Exporteur oftmals Vertragsgarantien beibringen. Der mit der Herauslegung der Vertragsgarantie beauftragte Garantiesteller belastet daraufhin die Kreditlinie des Exporteurs mit der jeweiligen Garantiesumme. Nicht selten ist der Garantiesteller nur dann zur Herauslegung einer Garantie bereit, wenn der Exporteur entsprechende Sicherheiten – häufig in der Verpfändung eines Bar-Depots – bietet. Im Ergebnis führt dann die Herauslegung von Garantien beim Exporteur zu einer Einschränkung seiner Liquidität.

Diesem Umstand will die Avalgarantie entgegenwirken: Mit der Avalgarantie verpflichtet sich der Bund, dem Garantiesteller einen Großteil des Betrages zu erstatten, den dieser im Falle der Ziehung der Vertragsgarantie an den ausländischen Besteller (Garantienehmer) zahlen musste. Der Bund nimmt also im Umfang der Avalgarantie dem Garantiesteller das Risiko ab, dass er seinen gegen den Exporteur gerichteten Aufwendungsersatzanspruch – der mit Vornahme und im Umfang der Garantiezahlungen entsteht – nicht durchsetzen kann. Die Avalgarantie entlastet den Garantiesteller somit in erheblichem Umfang von dessen (Regress-) Risiken. Diese Entlastung ermöglicht dem Garantiesteller nicht nur auf weitere – liquiditätseinschränkende Sicherheiten – des Exporteurs zu verzichten, sondern darüber hinaus, den von ihm garantierten Betrag im Umfang der Avalgarantie nicht auf die Kreditlinie des Exporteurs anzurechnen. Hierdurch soll es letztendlich dem Exporteur erleichtert werden, die vom ausländischen Besteller geforderte Garantie zu erbringen.

Die Avalgarantie ist eine Ergänzung zur Vertragsgarantiedeckung. Durch sie bekommt der Garantiesteller vom Bund bis zu 80 % der Garantiesumme erstattet, wenn die Garantie vom ausländischen Besteller – unabhängig vom Grund – in Anspruch genommen wurde.

In Höhe der Erstattungszahlung an den Garantiesteller steht dem Bund gegenüber dem Exporteur ein Regressanspruch zu, der spätestens 6 Monaten nach der Erstattungszahlung geltend gemacht wird.

WIE IST DIE AVALGARANTIE KONSTRUIERT?

Kern der Avalgarantie ist das (garantiegleiche) Zahlungsverprechen des Bundes gegenüber dem Garantiesteller, auf erstes schriftliches Anfordern innerhalb von 10 Bankarbeitstagen den gezogenen Garantiebetrag zu erstatten. Die Erstattungsquote kann bis zu 80 % betragen.

Das Zahlungsverprechen wird in einem Gewährleistungsvertrag zwischen Bund und Exporteur zugunsten des Garantiestellers vereinbart. Erfolgt die Herauslegung der Vertragsgarantie, die den ausländischen Besteller begünstigt, nicht direkt durch die finanzierende Hausbank des Exporteurs, sondern durch ein anderes Kreditinstitut, wird nicht die direkte Garantie, sondern die jeweils zu ihr korrespondierende Rückbürgschaft der Hausbank mit einer Avalgarantie abgesichert. Das Zahlungsverprechen gilt in beiden Fällen – im Unterschied zu den Entschädigungstatbeständen der Vertragsgarantiedeckung – für jeden Ziehungsgrund und damit auch für den Fall der berechtigten Ziehung der Vertragsgarantie.

Nach Vornahme der Erstattungszahlung kann der Bund beim Exporteur Rückgriff nehmen. Der Rückgriff erfolgt grundsätzlich erst 6 Monate nach der Erstattungszahlung und auch nur dann, wenn bis dahin zugunsten des Exporteurs noch kein Gewährleistungsfall unter der jeweils korrespondierenden Vertragsgarantiedeckung anerkannt wurde. Konnte ein solcher anerkannt werden, erfolgt die Verrechnung des Regressanspruchs mit dem Entschädigungsanspruch.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Mit einer Avalgarantie sichert der Exporteur zugunsten des Garantiestellers den Verlust des herausgelegten Garantiebetrages bis zu einer Höhe von 80 % ab. Über den eigentlichen Garantiebetrag hinaus vom Garantiesteller übernommene Zahlungsgarantien, wie z. B. Zinsen, Schadenersatz, Rechtsverfolgungs- oder sonstige Kosten, können grundsätzlich nicht abgesichert werden. Eine Ausnahme hiervon ist die in Bezug auf eine Anzahlungsgarantie abgegebene Avalgarantie. Von ihr werden auch die üblicherweise garantierten Zinsen erfasst.

WER KANN EINE AVALGARANTIE BEANTRAGEN UND WER VON IHR BEGÜNSTIGT SEIN?

Eine Avalgarantie kann jeder deutsche Exporteur beantragen.

Begünstigter einer Avalgarantie können alle deutschen Kreditinstitute und die in Deutschland angesiedelten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie alle in Deutschland ansässigen Kautionsversicherer und (unter bestimmten Voraussetzungen) auch ausländische Banken sein.

WAS KOSTET DIE AVALGARANTIE?

Die Avalgarantie kostet den Exporteur keine zusätzliche Prämie. Die dem Bund für die Übernahme einer Avalgarantie zustehende risikoäquivalente Vergütung erfolgt durch dessen Beteiligung an der Avalprämie, die der Exporteur ohnehin an den Garantiesteller für die Herauslegung der Vertragsgarantie zu zahlen hat.

Von dieser Avalprämie kann der Garantiesteller zunächst eine so genannte Fronting-Gebühr von 10% einbehalten. Die verbleibenden 90 % werden zwischen Bund und Garantiesteller in Abhängigkeit der vom Bund übernommenen Erstattungsquote aufgeteilt.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DER EXPORTEUR FÜR DIE ÜBERNAHME EINER AVALGARANTIE ERFÜLLEN?

Die Avalgarantie setzt die Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung für die in Rede stehende Vertragsgarantie voraus. Die Übernahme einer Hauptdeckung kann entfallen, wenn die Absicherung der sonstigen Risiken nicht möglich, nicht zumutbar oder vom Exporteur nicht gewollt ist. Eine parallele Vertragsgarantiedeckung muss dagegen immer erfolgen.

Die Avalgarantie kann auch für bereits gedeckte und in Abwicklung befindliche Geschäfte übernommen werden, wenn

- ▶ eine Haupt- und Vertragsgarantiedeckung bereits besteht oder
- ▶ bislang zwar nur eine Hauptdeckung besteht, die Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung jedoch noch möglich ist, weil die Vertragsgarantie noch nicht herausgelegt wurde oder
- ▶ das Hauptgeschäft zwar nicht gedeckt wurde und auch nicht werden kann, da absicherungsfähige Risiken nicht vorliegen (z. B. Zahlung aus einem bestätigten Akkreditiv), die Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung jedoch noch möglich ist, da die zugrunde liegende Vertragsgarantie noch nicht herausgelegt wurde.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Exporteur aufgrund seiner betriebswirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Exportgeschäfts bietet. Die somit vorzunehmende Prüfung der Performance-Fähigkeit des Exporteurs erfolgt insbesondere auf der Grundlage einer von ihm abzugebenden Selbstauskunft. Das maximale Obligo des Bundes aus allen von ihm übernommenen Avalgarantien beträgt EUR 80 Mio. je Exporteur. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Obligo im Einzelfall auch überschritten werden, wenn sich dieses wegen der Besonderheit des Geschäfts als notwendig erweist.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM GILT DIE AVALGARANTIE?

Die Haftung des Bundes aus einer wirksam gewordenen Avalgarantie beginnt mit der Herauslegung der Vertragsgarantie.

Sie erlischt, wenn auf Veranlassung des Exporteurs, jedoch ohne Zustimmung des Bundes, eine risikoerhöhende Änderung der Vertragsgarantie hinsichtlich ihres Umfangs und/oder ihrer Dauer vorgenommen wurde bzw. spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Haftung des Garantiestellers aus der Vertragsgarantie endet.



WANN WIRD DIE AVALGARANTIE WIRKSAM?

Eine vom Bund abgegebene Avalgarantie wird dann wirksam,

- ▶ wenn ihm die Herauslegung der von ihr erfassten Vertragsgarantie innerhalb von 20 Bankarbeitstagen seit der Herauslegung angezeigt sowie
- ▶ spätestens 20 Bankarbeitstage nach der Mitteilung über die Herauslegung die dem Bund anteilig zustehende Avalprämie gezahlt wird und
- ▶ der Garantiesteller spätestens mit der Mitteilung über die Herauslegung der Vertragsgarantie rechtsverbindlich eine Avalgarantie-Verpflichtungserklärung abgibt.

Wird die Avalgarantie erst nach Herauslegung der Vertragsgarantie übernommen, beginnt die Anzeigefrist von 20 Bankarbeitstagen mit Anzeige der Indeckungnahme (Bestätigungsschreiben) der Avalgarantie durch den Bund.

Bei Folgeprämien wird die Avalgarantie grundsätzlich unwirksam, wenn die Bezahlung des Bundesanteils an den gegenüber dem Gewährleistungsnehmer (Exporteur) innerhalb eines Kalenderjahres fällig gewordenen Folgeprämien nicht spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt.

WANN UND WIE WIRD ERSTATTET?

Die Erstattungszahlungen an den Garantiesteller setzen den Nachweis seiner Inanspruchnahme voraus.

Sie erfolgen bis in Höhe der übernommenen Erstattungsquote und innerhalb von 10 Bankarbeitstagen seit erster schriftlicher Anforderung des Garantiestellers, in welcher dieser erklärt und nachweist, dass er aus der der Avalgarantie zugrunde liegenden Vertragsgarantie ordnungsgemäß in Anspruch genommen wurde.

WANN UND WIE NIMMT DER BUND REGRESS?

Hat der Bund die von ihm garantierten Erstattungszahlungen an den Garantiesteller vorgenommen, entsteht zu seinen Gunsten gegenüber dem Exporteur ein entsprechender Regressanspruch. Von dessen Geltendmachung sieht der Bund für die Dauer von 6 Monaten ab, wenn der Exporteur ein abstraktes Schuldanerkenntnis über das Bestehen des Regressanspruchs abgibt.

Während der Stundung des Regressanspruchs hat der Exporteur die Möglichkeit nachzuweisen, dass ihm unter der jeweils korrespondierenden Vertragsgarantiedeckung ein Entschädigungsanspruch gegen den Bund zusteht. Besteht ein solcher Anspruch, wird der Regressanspruch mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet.

Steht jedoch fest, dass der ausländische Besteller die Vertragsgarantie aus vom Exporteur zu vertretenden Gründen in Anspruch nahm und ist deshalb ein Entschädigungsanspruch unter der jeweiligen Vertragsgarantiedeckung ausgeschlossen, ist der Regressanspruch regelmäßig sofort fällig. Gleiches gilt insbesondere dann, wenn sich herausstellt, dass der Exporteur die Avalgarantie durch unwahre Angaben erwirkt hat oder bei ihm ein Insolvenztatbestand eintritt.

WIE ERHALTE ICH EINE AVALGARANTIE?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die **EULER HERMES DEUTSCHLAND AG**.

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen in Deutschland zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial kann auch im Internet unter WWW.AGAPORTAL.DE eingesehen und heruntergeladen werden.



DIE ECKPUNKTE DER AVALGARANTIE IM ÜBERBLICK:

Antragsteller/ berechtigte Begünstigte:	jedes deutsche Export- unternehmen/alle deutschen Kreditinstitute und deutschen Kautionsversicherer
Voraussetzung:	parallele Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung
Garantiegegenstand:	bis zu 80 % des Betrages, auf dessen Zahlung der Garantie- steller in Anspruch genommen wurde
Erfüllung des Garantieversprechens:	auf erstes schriftliches Anfordern, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Inanspruchnahme des Garantiestellers; unabhängig vom Ziehungsgrund Regressanspruch des Bundes gegenüber dem Exporteur in Höhe der Erstattungszahlung; Geltendmachung grundsätzlich für 6 Monate gestundet
Prämie:	keine zusätzliche Prämie; Bund wird an der vom Exporteur für die Herauslegung der Vertragsgarantie an den Garantiesteller zu zahlenden Avalgebühr quotal beteiligt

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von Ungebundenen Finanzkrediten zur Finanzierung von förderungswürdigen Vorhaben abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Deutschland AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES



Euler Hermes Deutschland AG
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27

Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart